

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. Februar 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0264/11 - 3.2.08

Anmeldenummer: 03748050.6

Veröffentlichungsnummer: 1546567

IPC: F16B 21/08, F16B 19/00,
F16B 2/22

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Befestigungselement

Patentinhaberin:
A Raymond Et Cie

Einsprechende:
TRW Automotive Electronics & Components GmbH & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - bejaht"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0264/11 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 5. Februar 2013

Beschwerdeführerin: TRW Automotive Electronics & Components GmbH
(Einsprechende) & Co. KG
Industriestraße 2-8
D-78315 Radolfzell (DE)

Vertreter: Eder, Thomas
Eder & Schieschke
Patentanwälte
Elisabethstraße 34
D-80796 München (DE)

Beschwerdegegnerin: A Raymond Et Cie
(Patentinhaberin) 115, cours Berriat
F-38000 Grenoble (FR)

Vertreter: Rüttgers, Joachim
A. Raymond GmbH & Co. KG
Teichstraße 57
D-79539 Lörrach (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. Dezember 2010 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1546567 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
D. T. Keeling

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Europäische Patent Nr. 1 546 567 wurde am 2. Dezember 2010 zur Post gegeben.

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen diese Entscheidung am 8. Januar 2011 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am 2. Februar 2011 entrichtet und die Beschwerdebegründung wurde am 1. März 2011 eingereicht.

- II. Die Einspruchsabteilung war zu der Auffassung gekommen, dass der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 gegenüber dem im Einspruchsverfahren vorliegenden Stand der Technik neu sei und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- III. Für die vorliegende Entscheidung haben folgende Entgegenhaltungen eine Rolle gespielt:

D2: US-A-3 775 927,
D4: DE-U-81 13 637.4,
D5: DE-A-2 153 062.

- IV. Am 5. Februar 2013 hat eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer stattgefunden.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

V. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Befestigungselement zur Befestigung eines Bauteils an einem Trägerteil mit einem Halterungsteil (1) für das zu befestigende Bauteil, einem hohlen Ankerfuß (2), mit dem das Befestigungselement in einer durchgehenden Bohrung des Trägerteils verankerbar ist, und einem zwischen dem Halterungsteil (1) und dem Ankerfuß (2) angeordneten federnden Anschlag (15), wobei die Wand des Ankerfußes (2) zwei einander gegenüberliegende Durchbrüche (4) aufweist, von deren Unterkante jeweils zwei sich in Richtung auf das Halterungsteil (1) spreizende Federarme (5, 6) ausgehen, die an ihrem Ende Stirnflächen (7, 8) aufweisen, die nach dem Einsetzen des Befestigungselements in die Bohrung eines Trägerteils an dessen Unterseite zur Anlage kommen, wobei die Stirnflächen (7, 8) zweier sich diagonal gegenüberliegender unterschiedlich langer Federarmpaare (5, 6) in zwei verschiedenen Ebenen liegen,

dadurch gekennzeichnet, dass

sowohl die kurzen Federarme (5) als auch die langen Federarme (6) sich ausgehend von der Unterkante des jeweiligen Durchbruchs (4) in Richtung auf das Halterungsteil (1) radial bis zu einer Außenkante (11) der kurzen Federarme (5) und zu einer Außenkante (12) der langen Federarme (6) erweitern und danach durch mehrere Stufen bis zu ihrer jeweiligen Stirnfläche (7, 8) radial zurückgenommen sind und dadurch an jedem Federarm (5, 6) mehrere in verschiedenen Ebenen horizontal bis schräg zur Horizontalen ausgerichtete Stufenflächen (9, 10) und mehrere vertikale Anlageflächen (13, 14) in

unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse (M) des Befestigungselements gebildet sind, wobei die Stirnflächen (7, 8) und die einzelnen Stufenflächen (9, 10) eines jeweiligen Federarmpaares (5, 6) jeweils in den gleichen verschiedenen Ebenen und dessen einzelne vertikale Anlageflächen (13, 14) im jeweils gleichen radialen Abstand zur Mittelachse (M) liegen, aber im Vergleich zum anderen Federarmpaar (5, 6) in unterschiedlichen Ebenen beziehungsweise in unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse (M) liegen."

VI. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

D4 stelle den nächstliegenden Stand der Technik dar und beschreibe ein Befestigungselement, das dafür konzipiert ist, eine sichere Befestigung in einem Träger bei verschiedenen und variablen Materialstärken zu erreichen (siehe Seite 4, 2. Absatz). Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von dem in D4 offenbarten Befestigungselement lediglich dadurch, dass

die einzelnen vertikalen Anlageflächen von einem Federarmpaar im Vergleich zum anderen Federarmpaar in unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse liegen.

Die durch dieses Merkmal gelöste Aufgabe bestehe darin ein Befestigungselement bereitzustellen, das sowohl bei Trägerteilen mit Bohrungen unterschiedlichen Durchmessers, als auch an Trägerteilen mit unterschiedlicher Materialstärke einsetzbar ist (siehe Absatz [0009] des Streitpatents).

D2 zeige ein Befestigungselement, das bei unterschiedlichen Bohrungsdurchmessern einsetzbar ist (siehe Spalte 3, Zeilen 1 bis 3), während D5 ein Befestigungselement zeige, das sowohl für unterschiedliche Bohrungsdurchmesser, als auch für unterschiedliche Materialstärken einsetzbar ist (siehe Figuren 2a bis 2d und unterer Teil der Seite 5). D2 zeige darüber hinaus Federelemente mit vertikalen Anlageflächen in unterschiedlichen radialen Abstände zur Mittelachse.

Folglich sei dem Fachmann zum Einen die vom Streitpatent zu lösende Aufgabe bekannt. Zum Anderen sei im Hinblick auf dieser Aufgabe D2 zu berücksichtigen. Die dort in Bezug auf einem Federarmpaar offenbarte Lehre auf die in D4 vorgesehenen zwei Federarmpaare zu übertragen stelle eine naheliegende technische Weiterentwicklung dar, so dass der Fachmann, ohne dabei erfinderisch tätig werden zu müssen, zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelange.

VII. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Ausführungen widersprochen und im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheide sich von dem in D4 gezeigten Befestigungselement in der Tat durch das Merkmal wonach "die einzelnen vertikalen Anlageflächen von einem Federarmpaar im Vergleich zum anderen Federarmpaar in unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse liegen". Dadurch werde die in Absatz [0009] des Streitpatents angegebene Aufgabe gelöst, ein Befestigungselement bereitzustellen, das in Bohrungen mit unterschiedlichen Durchmessern in Trägern unterschiedlicher Materialstärke einsetzbar ist.

Sowohl D2 als auch D5 betreffen Befestigungselemente mit einem einzigen Federarmpaar. Deswegen könne es keine dieser Entgegenhaltungen nahelegen, die Lage der vertikalen Anlageflächen der zwei in D4 gezeigten Federarmpaare entsprechend Merkmal A in Bezug zur Mittelachse zu positionieren. Folglich beruhe der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 sehr wohl auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Erfinderische Tätigkeit
 - 2.1 Das Befestigungselement gemäß D4, das die Aufgabe löst, eine sichere Befestigung in einem Träger bei verschiedenen Materialstärken zu ermöglichen (siehe Seite 4, 2. Absatz), stellt unstrittig den nächstliegenden Stand der Technik dar. Diese Entgegenhaltung offenbart ein:

Befestigungselement zur Befestigung eines Bauteils an einem Trägerteil mit einem Halterungsteil (13) für das zu befestigende Bauteil, einem hohlen Ankerfuß (2), mit dem das Befestigungselement in einer durchgehenden Bohrung des Trägerteils verankerbar ist, und einem zwischen dem Halterungsteil (13) und dem Ankerfuß (2) angeordneten federnden Anschlag (3), wobei die Wand des Ankerfußes (2) zwei einander gegenüberliegende Durchbrüche (21) aufweist, von deren Unterkante jeweils zwei sich in Richtung auf das Halterungsteil (1) spreizende Federarme (4, 5) ausgehen, die an ihrem Ende Stirnflächen (7, 8) aufweisen, die nach dem Einsetzen des

Befestigungselements in die Bohrung eines Trägerteils an dessen Unterseite zur Anlage kommen, wobei die Stirnflächen (7, 8) zweier sich diagonal gegenüberliegender unterschiedlich langer Federarmpaare (4, 5) in zwei verschiedenen Ebenen liegen, wobei sowohl die kurzen Federarme (4) als auch die langen Federarme (5) sich ausgehend von der Unterkante des jeweiligen Durchbruchs (21) in Richtung auf das Halterungsteil (13) radial bis zu einer Außenkante der kurzen Federarme (4) und zu einer Außenkante der langen Federarme (5) erweitern und wobei durch mehrere Stufen bis zu ihrer jeweiligen Stirnfläche (7, 8) radial zurückgenommen sind und dadurch an jedem Federarm (4, 5) mehrere in verschiedenen Ebenen horizontal bis schräg zur Horizontalen ausgerichtete Stufenflächen (16, 17) (siehe Figur 6 und Seite 9, vorletzter Absatz) und mehrere vertikale Anlageflächen in unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse des Befestigungselements gebildet sind, wobei die Stirnflächen (7, 8) und die einzelnen Stufenflächen (16, 17) eines jeweiligen Federarmpaares (4, 5) jeweils in den gleichen verschiedenen Ebenen und dessen einzelne vertikale Anlageflächen (13, 14) im jeweils gleichen radialen Abstand zur Mittelachse liegen, aber im Vergleich zum anderen Federarmpaar (4, 5) in unterschiedlichen Ebenen liegen.

- 2.2 Hiervon ausgehend besteht die durch das Befestigungselement gemäß Anspruch 1 zu lösende Aufgabe darin, ein Befestigungselement bereitzustellen, das nicht nur in Trägern unterschiedlicher Materialstärke einsetzbar ist, sondern auch in Bohrungen mit unterschiedlichen Durchmessern (siehe Absatz [0009]).

Zur Lösung dieser Aufgabe liegen beim beanspruchten Befestigungselement die einzelnen vertikalen Anlageflächen von einem Federarmpaar im Vergleich zum anderen Federarmpaar in unterschiedlichem radialen Abstand zur Mittelachse.

2.3 D5 zeigt Befestigungselemente, die sowohl für verschieden große Bohrungen als auch für unterschiedliche Materialstärken nutzbar sind (siehe Seite 5, unten sowie Figuren 2a bis 2d). Folglich ist - wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen - dem Fachmann die gestellte Aufgabe bekannt.

2.4 Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin können jedoch weder D2 noch D5 die erfindungsgemäße Lösung der gestellten Aufgabe nahelegen.

D5 sieht nach außen konkave, teilzylindrische Flächen (26, 28, 30, 32) vor, um das Befestigungselement an die verschiedene Bohrungsdurchmesser anzupassen (siehe Seite 6, 1. Absatz, Figur 2a bis 2d). D5 könnte somit allenfalls dazu anregen derartige Flächen zur Lösung der dem angegriffenen Patentes zugrundeliegende Aufgabe vorzusehen. Das Vorsehen von Federarmpaaren mit vertikalen Anlageflächen entsprechend der erfindungsgemäße Lösung kann dadurch aber nicht nahegelegt werden.

D2 zeigt dagegen zwar ein Befestigungselement mit einem Federarmpaar mit vertikalen Anlageflächen, das in verschieden große Bohrungen einsetzbar ist (siehe Spalte 3, Zeilen 1 bis 4). Jedoch offenbart diese Entgegenhaltung nur ein einziges Federarmpaar und nicht -wie von Anspruch 1 verlangt- zwei Federarmpaare. Folglich kann diese Entgegenhaltung es nicht nahelegen,

die zwei aus D4 bekannten Federarmpaare derart auszu-
legen, dass die vertikalen Anlageflächen eines Federarm-
paares anders gestaltet sind als die des anderen Feder-
armpaares. Wenn überhaupt würde D2 den Fachmann dazu
anregen eine höhere Anzahl von gleichen Stufen in den
Federarmkanten anzubringen, was aber nicht zur
beanspruchten Erfindung führen würden.

- 2.5 Da der Fachmann keine weitere Anregung hatte, die
einzelnen vertikalen Anlageflächen der zwei Feder-
armpaare in unterschiedliche radiale Lagen zur Mittel-
achse zu legen, beruht der Gegenstand des Anspruchs 1
auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner